

# **Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Sukow. Schulträger der Grundschule Sukow ist der Schulverband Sukow.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 54 Absatz 2, 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Bücher, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die der Schulverband Sukow über die Grundschule kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern.
- (4) Verleiher ist die Gemeinde Banzkow als Träger der in § 1 Abs. 1 genannten Schule.

## **§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge**

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
  - am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
  - bei Büchern, die den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
  - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres.
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner ist der Personensorgeberechtigte des Schülers.
- (7) Die aus der Ersatzleitung gewonnenen Einnahmen fließen der Grundschule Sukow zur Beibehaltung des Schulbuch-Sockelbestandes zu.
- (8) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere herausgerissene oder getrennte Blätter, unbrauchbare Seiten oder Einbände, Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen, starke Verschmutzung.
- (10) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Kostenbeitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.
- (11) Der Anteil für die Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 wird für die Grundschule Sukow wie folgt festgelegt:

### **Festgebundene Schulbücher**

- \* im / nach dem 1. Jahr der Nutzung 80 % des Beschaffungspreises
- \* im / nach dem 2. Jahr der Nutzung 60 % des Beschaffungspreises
- \* im / nach dem 3. Jahr der Nutzung 40 % des Beschaffungspreises
- \* im / nach dem 4. Jahr der Nutzung 20 % des Beschaffungspreises

- (12) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung der Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt am Tages nach ihrer Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern vom 29.02.2000 außer Kraft.

Sukow, den 05.12.2006

Keding  
Schulverbandsvorsteher

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim hat mit Schreiben vom 22.11.2006 die o.g. Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern zur Kenntnis genommen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

[Beschlussfassungsdatum: 19.10.2006](#)